

Reglement

betreffend die

Übertragung der Wasserversorgungsaufgabe an die Energie Thun AG, vertreten durch den Verwaltungsrat

Die Einwohnergemeinde Homberg

gestützt auf

- Artikel 6 Absatz 2 des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 und
- Artikel 64 und 68 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998

erlässt folgendes Reglement:

Artikel 1

Grundsatz

¹ Die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung einschliesslich des Hydrantenlöschschutzes ist grundsätzlich eine Gemeindeaufgabe.

² Der Gemeinderat überträgt unter Einhaltung nachfolgender Bestimmungen die Aufgabe der Wasserversorgung der Energie Thun AG, vertreten durch den Verwaltungsrat.

Artikel 2

Rechtsgrundlagen

¹ Die Energie Thun AG erlässt zur Erfüllung ihrer Aufgabe

- a Statuten,
- b ein Wasserversorgungsreglement und
- c einen Wassertarif.

² Die Rechtsgrundlagen bedürfen der Genehmigung des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes.

³ Die erlassenen Grundlagen dürfen den Bestimmungen dieses Reglementes und der kantonalen Gesetzgebung über die Wasserversorgung nicht widersprechen.

Artikel 3

Verfügungsbefugnis

¹ Die Energie Thun AG ist im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Reglement hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten der Einwohnergemeinde Homberg gleichgestellt.

² Sie kann insbesondere Gebühren erheben und Verfügungen erlassen.

Artikel 4

Leistungsauftrag

¹ Die Energie Thun AG versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt zudem für einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.

² Die übrigen Aufgaben richten sich nach dem Wasserversorgungsgesetz.

Artikel 5

Eigenwirtschaftlichkeit

¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend ausgestaltet werden.

² Die Energie Thun AG führt eine Spezialfinanzierung. Die jährliche Einlage muss in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Anlagen stehen.

³ Die Einlagen in die Spezialfinanzierung müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Sie sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden.

Artikel 6

Finanzierung

¹ Die Energie Thun AG finanziert sich durch

- a einmalige und jährliche Gebühren
- b Beiträge und Darlehen Dritter

² *Die Einwohnergemeinde Homberg bringt in die Energie Thun AG den gesamten Betrieb (Aktiven, Passiven, Rechte und Pflichten, Spezialfinanzierungen) der heutigen Wasserversorgung ein.*

Artikel 7

Einmalige Gebühren

¹ Die einmaligen Anschlussgebühren sind *aufgrund der installierten Belastungswerte (BW) gemäss SVGW berechnet*. Die Löschgebühren werden auf Bauten und Anlagen erhoben, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind. Sie werden *aufgrund des Gebäudewertes* berechnet.

Wiederkehrende
Gebühren

² Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger/innen jährliche *pauschale* Grundgebühren *pro Wasserzähler* zu bezahlen. Zur Deckung der Betriebskosten sind jährliche Verbrauchsgebühren je bezogenen m³ Wasser zu erheben. Für nicht angeschlossene Bauten und Anlagen im Bereich des Hydrantenlöschschutzes können jährliche Löschgebühren *aufgrund ihres Gebäudewertes* erhoben werden.

³ Das Weitere, insbesondere die Art und Höhe der Gebühren und Beiträge, ist im Wasserversorgungsreglement und im Tarif festgelegt.

Artikel 8

Bearbeitungsgebühren

¹ Wer gegenüber der Energie Thun AG Kosten verursacht, bezahlt eine Bearbeitungsgebühr die sich nach dem Kostendeckungsprinzip richtet.

² Die Gebührenerhebung erfolgt gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Artikel 9

Anwendbares Recht

Die Energie Thun AG untersteht hinsichtlich ihrer Organisation den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgabe untersteht sie den Bestimmungen über die öffentliche Wasserversorgung, insbesondere dem Wasserversorgungsgesetz.

Artikel 10

Vertrag

¹ Der Gemeinderat regelt die Übertragung der Wasserversorgungsaufgabe durch eine Versorgungsvereinbarung mit der Energie Thun AG.

² Er regelt darin insbesondere

- a den Perimeter des Versorgungsgebietes
- b die Zusammenarbeit mit der Einwohnergemeinde
- c besondere Pflichten der Energie Thun AG

Artikel 11

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 01.04.2005 in Kraft. *Die Genehmigung des Reglementes durch das Wasser- und Energiewirtschaftsamt des Kantons Bern (WEA) bleibt vorbehalten.*

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Reglement über die Wasserversorgung Homberg vom 16.12.1972, der Gebührentarif für Wasseranschlüsse vom 07.03.1973 + der Tarif für die Abgabe von Wasser 18.12.02.

So beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 26. November 2004.

Namens der Einwohnergemeinde Homberg

Der Präsident

Die Sekretärin

sig. W. Tschanz

sig. L. Schindler

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt hiermit, dass das Reglement vom 28. Oktober bis 26. November 2004 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Homberg öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert. Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde nicht angefochten.

Homberg, 26. Dezember 2004

Die Gemeindeschreiberin

sig. L. Schindler